RÜCKKAUF-MEMORANDUM

vom 20.02.2023

betreffend die Einladung der

VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.

an die Inhaber der

VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. Partizipationsscheine (ISIN AT0000824701)

zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Partizipationsscheinen durch die Emittentin

Die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen., eine eingetragene Genossenschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Rankweil, und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter FN 58848 t (die "Emittentin"), lädt Personen, die am Nachweistag Inhaber (die "Partizipanten" und jeweils ein "Partizipant") der von ihr in mehreren Tranchen, und zwar: (i) im Jahr 1987 gemäß den "Bedingungen für den Partizipationsschein der Vorarlberger Volksbank, Emission 1987"; (ii) im Jahr 1988 gemäß den "Bedingungen für den Partizipationsschein der Vorarlberger Volksbank, Emission 1988"; und (iii) im Jahr 1995 gemäß den "Bedingungen für den Partizipationsschein der Vorarlberger Volksbank, Emission 1995" als Partizipationskapital gemäß § 12 Abs 6 Kreditwesengesetz idF BGBl. Nr. 325/1986 bzw gemäß § 23 Abs 4 Bankwesengesetz idF BGBI Nr. 532/1993 emittierten VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. Partizipationsscheine (ISIN AT0000824701) mit Erstnotiz im Amtlichen Handel der Wiener Börse am 14.04.1987 (die "Partizipationsscheine" und jeweils ein "Partizipationsschein") waren, ein (die "Einladung"), ihr Angebote zum Rückkauf der Partizipationsscheine (die "Angebote" und jeweils ein "Angebot") zu unterbreiten.

Pro Kundendepot kann nur ein Angebot abgegeben werden. Jedes Angebot muss einen einheitlichen Angebotspreis aufweisen und kann für alle oder für Teile der auf dem Depot erliegenden Partizipationsscheine abgegeben werden.

Angebote können ausschließlich auf Basis des gegenständlichen Rückkauf-Memorandums (das "Rückkauf-Memorandum") zu den darin enthaltenen Konditionen und unter Berücksichtigung der im Kapitel 3. (*Verbreitungsbeschränkungen*) dieses Rückkauf-Memorandums beschriebenen Beschränkungen abgegeben werden. Jede Annahme von Angeboten unterliegt dem alleinigen und freien Ermessen der Emittentin. Angebote können ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen, wie im Kapitel 8. (*Verfahren zur Abgabe von Angeboten*) dieses Rückkauf-Memorandums beschrieben, abgegeben werden.

Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, angebotene Partizipationsscheine zu Rückkaufpreisen anzunehmen, die von den teilnehmenden Partizipanten angeboten und im Rahmen eines Auktionsverfahren ermittelt werden (*Reverse Dutch Auction*).

Die Partizipanten werden auf die ausführliche Beschreibung des Auktionsverfahrens in Kapitel 7.3 hingewiesen.

Die Summe der Rückkaufpreise, welche im Zuge der Abwicklung der Einladung von der Emittentin voraussichtlich aufgewendet werden, ist mit EUR 5.000.000,00 begrenzt (das "Gesamtvolumen"). Die Emittentin ist berechtigt, das Gesamtvolumen nachträglich zu erhöhen oder zu verringern. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, das Gesamtvolumen auszunutzen.

Angebote auf Basis dieses Rückkauf-Memorandums können voraussichtlich vom 27.02.2023, 8:00 Uhr (MEZ) (der "Angebotsbeginn") bis um 17:00 Uhr (MEZ) am 24.03.2023 (das "Angebotsende" und der Zeitraum dazwischen, die "Angebotsfrist") abgegeben werden, sofern die Angebotsfrist nicht verlängert, verkürzt oder die Einladung zur Gänze zurückgenommen wird.

Partizipanten sollten bedenken, dass die Möglichkeit zur Angebotsabgabe über ihre depotführende Stelle bereits vor dem Angebotsende enden kann (siehe Kapitel 4. (*Fristende für das Einlangen der Angebotsmitteilungen bei der VOLKSBANK WIEN AG*) sowie Kapitel 7.4 (*Angebotsfrist*)).

Um den Rückkaufpreis zu erhalten, müssen Partizipanten ihre Partizipationsscheine der Emittentin gemäß den Regeln des Rückkauf-Memorandums rechtswirksam innerhalb der Angebotsfrist durch Abgabe einer Angebotsmitteilung (wie nachstehend definiert) zum Rückkauf anbieten und die Emittentin dieses Angebot (in ihrem eigenen Ermessen) annehmen. Das Risiko des Zuganges von Angeboten bei der Emittentin trägt ausschließlich der Partizipant. Angebote zum Rückkauf der Partizipationsscheine können, mit Ausnahme der im Kapitel 8.3 (Widerruf von Angebotsmitteilungen) dieses Rückkauf-Memorandums beschriebenen Fälle, nur unwiderruflich abgegeben werden. Die Emittentin ist bis zum Zeitpunkt, da Angebote zum Rückkauf von Partizipationsscheinen von ihr angenommen werden, berechtigt, die Einladung zur Angebotsabgabe jederzeit und in ihrem alleinigen und freien Ermessen ohne Angabe von Gründen abzuändern oder zur Gänze zurückzunehmen, Angebote nicht anzunehmen, Angebote nur teilweise anzunehmen oder Angebote auch über die Angebotsfrist hinaus anzunehmen. Jede Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist, die Änderung oder Zurücknahme der Einladung oder die Nichtannahme von Angeboten wird entsprechend den Bestimmungen dieses Rückkauf-Memorandums umgehend bekannt gemacht werden. Falls und soweit die Einladung zurückgenommen wird oder Angebote nicht angenommen werden, ist der Rückkaufpreis nicht zu leisten und wird eine von einem Partizipanten wirksam veranlasste Depotsperre umgehend aufgehoben.

Partizipanten sollten die im Kapitel 5. (*Risikofaktoren*) dieses Rückkauf-Memorandums angeführten Risiken vor Abgabe eines Angebots zum Rückkauf der Partizipationsscheine sorgfältig lesen. Jeder Partizipant sollte seine eigenen professionellen Berater bezüglich Investitions-, Rechts-, Steuer- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Abgabe eines Angebots zum Rückkauf der Partizipationsscheine konsultieren.

Fragen in Zusammenhang mit dem Angebot sind an die Emittentin, deren Kontaktdaten sich auf der letzten Seite des Rückkauf-Memorandums finden, zu richten.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR PARTIZIPANTEN	4
2.	ZUSAMMENFASSUNG UND DEFINITIONEN	6
3.	VERBREITUNGSBESCHRÄNKUNGEN	9
4.	VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN	11
5.	RISIKOFAKTOREN	13
6.	STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN	18
7.	EINLADUNG ZUR ABGABE VON ANGEBOTEN	19
8.	VERFAHREN ZUR ABGABE VON ANGEBOTEN	22
9.	ERGEBNISVERÖFFENTLICHUNG UND BEKANNTMACHUNGEN	28
ANHA	ANG 1	29

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR PARTIZIPANTEN

1.1. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Weder die Emittentin noch deren jeweilige Organmitglieder, Mitarbeiter oder verbundene Unternehmen erteilen eine Empfehlung (welcher Art auch immer) zur Annahme der Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Partizipationsscheinen oder zur sonstigen Ausübung von Rechten in Zusammenhang mit den Partizipationsscheinen. Jeder Partizipant ist daher angehalten, eigene Nachforschungen und Bewertungen der (wirtschaftlichen und sonstigen) Lage der Emittentin anzustellen und unter Hinzuziehung eigener Finanz-, Steuer und Rechtsberater auf dieser Grundlage eine eigenverantwortliche Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme an der Einladung zu treffen.

Weder die Emittentin noch deren jeweilige Organmitglieder, Mitarbeiter oder verbundene Unternehmen haben irgendeiner Person gestattet, in Zusammenhang mit dieser Einladung Informationen zu erteilen, Aussagen zu treffen oder Zusagen zu machen, die nicht in diesem Rückkauf-Memorandum oder in öffentlich zugänglichen Informationen über die Emittentin enthalten sind, oder nicht mit deren Inhalt übereinstimmen. Sofern derartige Auskünfte erteilt, Aussagen getroffen oder Zusicherungen gemacht werden, sind sie nicht von der Emittentin oder einem Organmitglied, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen als genehmigt anzusehen.

1.2. INFORMATIONEN ZUM RÜCKKAUFANGEBOT

Dieses Rückkauf-Memorandum enthält wichtige Informationen, die vor Abgabe eines Angebots zum Rückkauf der Partizipationsscheine sorgfältig gelesen werden sollten. Partizipanten, deren Partizipationsscheine durch einen Treuhänder oder eine sonstige Person gehalten werden, müssen diese kontaktieren, wenn sie die im Angebot bezeichneten Partizipationsscheine anbieten wollen.

1.3. EINSCHRÄNKUNG DER VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG

Die Partizipanten werden darauf hingewiesen, dass sobald sie eine gültige Angebotsmitteilung gemäß den Vorgaben der Emittentin und gemäß den Bedingungen dieses Rückkauf-Memorandums abgegeben haben, dies zu einer Sperre ihrer zum Rückkauf eingereichten und in den betreffenden Depots bei der Depotbank verwahrten Partizipationsscheine führt, und die zum Rückkauf eingereichten Partizipationsscheine bis zum Ende der Angebotsfrist (oder, wenn dies früher erfolgt, bis zur Beendigung des Angebotes durch die Emittentin) nicht an Dritte übertragen können und auch nicht anderweitig darüber verfügt werden kann. In jedem Fall erfolgt der Rückkauf der Partizipationsscheine gemäß der Einladung nur, wenn die Partizipationsscheine rechtswirksam und in Übereinstimmung mit den in diesem Rückkauf-Memorandum, insbesondere im Kapitel 8. (Verfahren zur Abgabe von Angeboten) angeführten Vorgaben zum Rückkauf eingereicht wurden und die Emittentin das Angebot annimmt. Die Sperre der Partizipationsscheine in den betreffenden Depots bei der Depotbank bleibt aufrecht, bis entweder: (i) gemäß den Bedingungen dieses Rückkauf-Memorandums rechtswirksamer Widerruf der Angebotsmitteilung hinsichtlich der zur Änderung eingereichten Partizipationsscheine erfolgt ist (in den eingeschränkten Fällen, in denen dies nach diesem Rückkauf-Memorandum zulässig ist) oder die Emittentin das Angebot beendet; oder (ii) die Zahlung des Rückkaufpreises erfolgt.

1.4. ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieses Rückkauf-Memorandum enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Rückkauf-Memorandum über die zukünftige Entwicklung, Vermögenslage, finanzielle Ertragskraft, Pläne und Erwartungen der Emittentin siehe den Kapitel 7.1 (*Gründe für die Einladung*). Die zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Der Eintritt oder Nichteintritt eines ungewissen Ereignisses könnte dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, einschließlich der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin, wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Zukünftige Ereignisse können auch ausbleiben und weder die Emittentin noch deren jeweilige Organmitglieder stehen daher für die Richtigkeit oder den Eintritt der in diesem Rückkauf-Memorandum enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen ein.

1.5. KEINE AKTUALISIERUNG

Weder die Übergabe des Rückkauf-Memorandums noch die Einladung oder der Rückkauf bedeuten, dass seit dem Datum des Rückkauf-Memorandums oder seit dem Zeitpunkt zu welchem sonstige Informationen im Zusammenhang mit dem Rückkauf-Memorandum zur Verfügung gestellt wurden (sofern es sich um ein anderes Datum handelt) (i) die im Rückkauf-Memorandum oder die in den sonstigen Informationen im Zusammenhang mit dem Rückkauf-Memorandum enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind; und/oder (ii) keine Verschlechterung oder Verbesserung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin eingetreten ist.

2. ZUSAMMENFASSUNG UND DEFINITIONEN

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Rückkauf-Memorandum zu verstehen. Die Zusammenfassung ist gemeinsam mit dem gesamten Inhalt dieses Rückkauf-Memorandums zu lesen.

Emittentin VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.

Einladung Die Einladung der Emittentin an die Partizipanten, Angebote zum

> Rückkauf der Partizipationsscheine gegen Zahlung Rückkaufpreises gemäß den Bedingungen dieses Rückkauf-Memorandums zu stellen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Partizipanten auf die Einladung hinzuweisen oder die Einladung an

Partizipanten zu versenden.

Gesamtvolumen Die Summe der Rückkaufpreise, welche im Zuge der Abwicklung

> der Einladung voraussichtlich von der Emittentin aufgewendet werden, ist mit EUR 5.000.000 begrenzt. Die Emittentin ist berechtigt, das Gesamtvolumen nachträglich zu erhöhen oder zu

verringern.

Adressaten, Partizipanten Die Einladung ist ausschließlich an jene Personen gerichtet,

welche am Nachweistag Inhaber der Partizipationsscheine, dh

Partizipanten, waren.

Pro Kundendepot kann nur ein Angebot abgegeben werden. Jedes Angebot muss einen einheitlichen Angebotspreis aufweisen und

kann für alle oder für Teile der auf dem Depot erliegenden

Partizipationsscheine abgegeben werden.

Nachweistag Meint den 17.02.2023.

> Nur Personen. die am Nachweistag Inhaber von Partizipationsscheinen waren, sind hinsichtlich dieser

Partizipationsscheine zur Teilnahme am Angebot berechtigt.

Partizipationsscheine Die Partizipationsscheine wurden von der Emittentin in mehreren Tranchen, und zwar: (i) im Jahr 1987 gemäß den "Bedingungen für

> Partizipationsschein Vorarlberger Volksbank, Emission 1987"; (ii) im Jahr 1988 gemäß den "Bedingungen für Partizipationsschein der Vorarlberger Volksbank. Emission 1988"; und (iii) im Jahr 1995 gemäß den "Bedingungen den Partizipationsschein der Vorarlberger Volksbank, Emission 1995" als Partizipationskapital gemäß § 12 Abs 6 Kreditwesengesetz idF BGBI. Nr. 325/1986 bzw gemäß § 23 Abs 4

der

Bankwesengesetz idF BGBI Nr. 532/1993 (ISIN AT0000824701) mit Erstnotiz im Amtlichen Handel der Wiener Börse am 14.04.1987

in einem Gesamtnennbetrag von 380.000 Stück und einer

Stückelung von je ATS 1.000,00 (entspricht etwa EUR 72,67) ausgegeben. Nach einem Split am 01.09.2009 weist jeder Partizipationsschein einen Nennbetrag von ATS 100,00 (entspricht etwa EUR 7,27) auf.

Derzeit stehen 215.710 Stück Partizipationsscheine bzw. ein Gesamtvolumen von ATS 21.571.000,00 (entspricht EUR 1.567.625,71) an Partizipationsscheinen aus.

Angebotsfrist

Vom 27.02.2023, 8:00 Uhr (MEZ) bis voraussichtlich am 24.03.2023 um 17:00 Uhr (MEZ) .

Soweit Partizipationsscheine auf Depots verwahrt werden, die nicht von der Emittentin geführt werden, müssen Partizipanten so rechtzeitig eine Angebotsmitteilung einreichen oder ihrer Depotbank einen entsprechenden Auftrag erteilen, dass die Angebotsmitteilung bis 24.03.2023, 12:00 Uhr (MEZ) bei der von der Emittentin beauftragten Stelle, der VOLKSBANK WIEN AG, einlangt.

Angebotsmitteilung

Meint die Mitteilung eines Partizipanten an die Emittentin über ein Angebot zum Rückerwerb von Partizipationsscheinen gemäß der Einladung. Ein Muster einer Angebotsmitteilung findet sich in ANHANG 1.

Rückkaufpreis und Mindestpreis

Der Rückkaufpreis ist vorab nicht fixiert, sondern ist von den Partizipanten in den Angebotsmitteilungen für die von ihnen angebotenen Partizipationsscheine in ihrem eigenen Ermessen anzubieten. Es ist ein Mindestpreis von EUR 1,00 pro Partizipationsschein anzubieten. Der Rückkaufpreis muss EUR 1,00 oder ein ganzzahliges Vielfaches davon betragen.

Annahme

Der Emittentin steht es frei, Angebote anzunehmen oder abzulehnen, jeweils zur Gänze oder in Teilen, auch vor Ablauf der Angebotsfrist. Die Einbuchung des Rückkaufpreises (oder eines Teiles davon) gilt als Annahme des Angebotes (oder eines Teiles davon). Angebote, die nicht angenommen werden oder nicht als angenommen gelten, gelten als abgelehnt. Die Emittentin wird das Ergebnis gemäß Kapitel 9.1 (*Ergebnisveröffentlichung*) veröffentlichen.

Die Emittentin beabsichtigt, bei der Annahme der Angebote in der Reihenfolge der Rückkaufpreise vorzugehen, wobei mit den Angeboten mit dem niedrigsten Rückkaufpreis zu beginnen ist. Nachfolgend ist mit den Angeboten mit dem jeweils nächsthöheren Rückkaufpreis fortzufahren, bis die Summe der Rückkaufpreise aller (voraussichtlich) angenommenen Angebote das

Gesamtvolumen erreicht. Sollte die (voraussichtliche) Summe der Rückkaufpreise das Gesamtvolumen übersteigen, wird die Emittentin im Rahmen der Annahme der Angebote eine anteilige Kürzung jener zur Annahme stehenden Angebote vornehmen, welche den höchsten noch zu berücksichtigenden Rückkaufpreis aufweisen. Der Emittentin steht es frei, das Gesamtvolumen nicht zur Gänze auszunutzen.

Bedingungen

Die Einladung und die Annahme jedes Angebots stehen unter den aufschiebenden Bedingungen, dass bis zum (einschließlich) Abwicklungstag:

- (a) kein Beschluss zur Liquidation der Emittentin gefasst wird;
- (b) kein Abwicklungs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wurde; und
- (c) die Emittentin von der Durchführung des Angebots aus eigenem Ermessen (auch teilweise) nicht Abstand nimmt.

Abwicklungstag

Der Abwicklungstag ist jener Tag, an dem die Abwicklung (Settlement) der angenommenen Angebote stattfindet, das ist voraussichtlich der 14.04.2023, vorausgesetzt, dass die aufschiebenden Bedingungen des Angebotes erfüllt wurden.

Kosten

Es werden seitens der Emittentin im Zusammenhang mit der Einladung und den Angeboten keine Kosten verrechnet. Eine Refundierung von Kosten der Partizipanten oder deren Depotbanken im Zusammenhang mit der Einladung oder Angeboten erfolgt nicht.

Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Auf das Angebot ist österreichisches Recht anwendbar.

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist ausschließlich das jeweils für Handelssachen zuständige Gericht für Feldkirch zuständig. Für Partizipanten, die Verbraucher mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland sind, gilt ferner der Gerichtsstand gemäß § 14 Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

Hinweis

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. VERBREITUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Dieses Rückkauf-Memorandum stellt kein Angebot zum Verkauf und keine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Partizipationsscheinen oder sonstigen Wertpapieren in Jurisdiktionen dar, in welchen solch ein Angebot oder eine Einladung ungesetzlich ist und es werden keine Angebote von Partizipanten solcher Jurisdiktionen akzeptiert.

Die Verteilung dieses Rückkauf-Memorandums kann in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Rückkauf-Memorandum gelangen, werden von der Emittentin dazu angehalten, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

3.1. VEREINIGTE STAATEN

Die Einladung zur Abgabe von Angeboten wurde und wird nicht, weder direkt noch indirekt, auf jede beliebige Art und Weise oder Hilfsmittel (einschließlich, ohne Einschränkung, durch Faxübertragung, Telex, Telefon, E-Mail oder jede andere Form der elektronischen Übermittlung) des internationalen oder zwischenstaatlichen Handels oder durch eine Einrichtung einer nationalen Wertpapierbörse, in oder innerhalb der Vereinigte Staaten gemacht und kein Angebot betreffend Partizipationsscheine wird auf diese Art und Weise, mit diesen Hilfsmitteln oder Einrichtungen in oder innerhalb der Vereinigten Staaten oder gegenüber U.S. Personen oder Personen, die in den Vereinigten Staaten aufhältig oder wohnhaft sind, gemacht. Dementsprechend werden und dürfen keine Kopien dieses Rückkauf-Memorandums sowie damit verbundener Unterlagen oder Materialien, weder direkt noch indirekt in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten oder gegenüber U.S. Personen oder Personen die in den Vereinigten Staaten aufhältig oder wohnhaft sind, verschickt oder auf anderem Weg übermittelt, verteilt oder weitergeleitet werden. Jedes Angebot von Partizipationsscheinen, das direkt oder indirekt eine Zuwiderhandlung gegen eine dieser Beschränkungen darstellt, ist ungültig. Angebote, die von Personen abgegeben werden, die in den Vereinigten Staaten aufhältig oder wohnhaft sind, sowie von Händlern, Treuhändern oder Intermediären, die auf nicht diskretionärer Basis für einen sich in den Vereinigten Staaten aufhältigen oder wohnhaften Auftraggeber handeln, werden nicht akzeptiert. Jeder Partizipant, der ein Angebot stellt, bestätigt, dass er sich nicht in den Vereinigten Staaten befindet und nicht von der Vereinigten Staaten aus Angebote stellt und nicht auf diskretionärer Basis für einen sich in den Vereinigten Staaten aufhältigen oder wohnhaften Auftraggeber handelt.

In diesem Kapitel 3.1 bedeuten die "Vereinigten Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Gebiete und Besitztümer (einschließlich Puerto Rico, die U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und die Northern Mariana Islands), jeden Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika sowie den Distrikt von Columbia.

3.2. ALLGEMEIN

Zusätzlich zu den oben genannten Auflagen wird jeder Partizipant, der die Einladung annimmt auch bestimmte Zusagen im Hinblick auf andere Jurisdiktionen abgeben müssen, wie im Kapitel 8. (*Verfahren zur Abgabe von Angeboten*) näher ausgeführt. Angebote von Partizipationsscheinen von Partizipanten, die diese Zusicherungen nicht abgeben oder abgeben können, werden zurückgewiesen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, im eigenen Ermessen im Hinblick auf Angebote von Partizipationsscheinen

zu untersuchen, ob eine von einem Partizipanten abgegebene Zusicherung richtig ist und falls dies nicht zutrifft, das Angebot zurückzuweisen.					

4. VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN

Nachstehend folgt ein voraussichtlicher Zeitplan für den möglichen zeitlichen Ablauf der Einladung und des Rückkaufs. Er basiert auf den Daten und Annahmen dieses Rückkauf-Memorandums. Dieser Zeitplan kann Änderungen unterliegen. Daten und Zeiträume können durch die Emittentin im Einklang mit den Bestimmungen dieses Rückkauf-Memorandums verschoben oder geändert werden. Folglich kann der tatsächliche Zeitplan wesentlich von dem nachstehenden abweichen.

Datum	Ereignis	
17.02.2023	Nachweistag	
21.02.2023	Bekanntgabe der Einladung	
	Die Bekanntgabe der Einladung erfolgt durch die Veröffentlichung des Rückkauf-Memorandums. Das Rückkauf-Memorandum ist auf der Homepage der Emittentin unter www.volksbank-vorarlberg.at nach Maßgabe der im Kapitel 3. (<i>Verbreitungsbeschränkungen</i>) enthaltenen Beschränkungen und Auflagen erhältlich.	
27.02.2023, 8:00 Uhr (MEZ)	Angebotsbeginn	
24.03.2023, 12:00 Uhr (MEZ)	Fristende für das Einlangen der Angebotsmitteilungen bei der VOLKSBANK WIEN AG für Partizipationsscheine, die nicht auf bei der Emittentin geführten Depots verwahrt werden.	
24.03.2023, 17:00 Uhr	Angebotsende	
(MEZ)	Letzter Zeitpunkt, an dem Angebotsmitteilungen der Emittentin zugegangen sein müssen.	
31.03.2023 Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebots		
14.04.2023	Abwicklungstag	
(voraussichtlich)	Ausbuchung der von der Emittentin zum Kauf angenommenen Partizipationsscheine aus den Wertpapierdepots der Partizipanten.	
14.04.2023 (voraussichtlich)	Zahlung des Rückkaufpreises	

Die von der Emittentin gesetzten Fristen für die Einbringung und den Widerruf von Angebotsmitteilungen können früher beendet werden, als oben vorgesehen. Siehe auch das Kapitel 8. (*Verfahren zur Abgabe von Angeboten*).

Soweit nicht anders angegeben, erfolgen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot rechtswirksam auf die in den Bedingungen der Partizipationsscheine genannte Weise und/oder im

Wege der depotführenden Stellen. Kopien aller Bekanntmachungen und Mitteilungen können auch auf der Homepage der Emittentin bezogen werden.					

5. RISIKOFAKTOREN

Vor einer Entscheidung über die Teilnahme an der Einladung und die Abgabe eines Angebots sollten Partizipanten neben den übrigen in dem Rückkauf-Memorandum enthaltenen Informationen insbesondere nachfolgende Risikofaktoren in Betracht ziehen:

Die Emittentin trifft keine Verpflichtung, angebotene Partizipationsscheine zum Rückkauf zu akzeptieren.

Die Emittentin trifft keine Verpflichtung zur Annahme von Angeboten zum Rückkauf von Partizipationsscheinen, die von Partizipanten auf Basis der gegenständlichen Einladung abgegeben werden. Von Partizipanten abgegebene Angebote können von der Emittentin in ihrem alleinigen und freien Ermessen ohne Angabe von Gründen nicht angenommen oder abgelehnt werden. Beispielsweise können Angebote von Partizipationsscheinen nicht angenommen oder zurückgewiesen werden, wenn die Einladung vorzeitig beendet wird, das Angebot eines Partizipanten in einer Jurisdiktion die maßgeblichen Erfordernisse nicht erfüllt, oder aus jedem anderen rechtlich zulässigen Grund.

Der Rückkaufpreis entspricht möglicherweise nicht dem Wert der Partizipationsscheine, und ein hoher Rückkaufpreis kann die Chance, am Rückkauf teilzunehmen, verringern.

Der Rückkaufpreis wurde von der Emittentin nicht vorab festgelegt, sondern ist von den Partizipanten nach eigenem Ermessen im Angebot zu bemessen. Für die Partizipationsscheine liegt zum Zeitpunkt der Einladung keine gutachterliche Bewertung eines Sachverständigen vor und es ist möglich, dass der Wert der Partizipationsscheine nicht dem Rückkaufpreis entspricht, sondern diesen übersteigt. Sollte der von einem Partizipanten in seiner Angebotsmitteilung festgelegte Rückkaufpreis höher sein als die Rückkaufpreise anderer Angebote, so kann sich die Chance des Partizipanten, am Rückkauf teilzunehmen, verringern oder ganz ausgeschlossen sein, wenn das Gesamtvolumen durch Angebote mit einem niedrigeren Rückkaufpreis bereits aufgezehrt sein sollte.

Die Emittentin kann eine Einziehung der nach dem Abschluss des Rückkaufs noch ausstehenden Partizipationsscheine nicht ausschließen.

Die Emittentin kann nicht ausschließen, dass nach Abschluss des Rückkaufs gemäß der Einladung die dann noch ausstehenden Partizipationsscheine gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften eingezogen und die verbliebenen Partizipanten in bar abgefunden werden. Die im Rahmen einer solchen Einziehung zu bezahlende Barabfindung kann wesentlich geringer sein als der im Rahmen des Rückkaufs an die Partizipanten zu zahlende Rückkaufpreis.

Partizipanten, die das Angebot nicht annehmen, halten künftig höchstwahrscheinlich Wertpapiere mit geringerer Liquidität.

Partizipanten, die die Einladung zur Abgabe von Rückkaufangeboten nicht annehmen, und Partizipanten, deren Angebote nicht angenommen werden, halten weiterhin die Partizipationsscheine. Werden die Angebote einiger, nicht aber aller Partizipanten angenommen (was wahrscheinlich ist), wird dies höchstwahrscheinlich dazu führen, dass sich der Markt für die Partizipationsscheine noch weiter als bisher verengt und die Partizipationsscheine nach Durchführung des Rückkaufs eine noch geringere Liquidität und in weiterer Folge einen geringeren Marktwert haben, als bisher und als vergleichbare Titel

mit höherer Liquidität. Auch kann der Marktwert der Partizipationsscheine volatiler als vor Durchführung des Rückkaufs sein. Partizipanten sollten sich bewusst sein, dass aus diesen Gründen der Marktwert jener Partizipationsscheine, welche nach Durchführung des Rückkaufs gemäß der Einladung weiterhin ausständig bleiben, nachteilig beeinflusst werden könnte, und dass diesfalls ein Verkauf von Partizipationsscheinen nur noch zu einem Preis möglich sein könnte, der unter dem bei höherer Liquidität erzielbaren Veräußerungserlös der Partizipationsscheine liegt. Partizipanten könnten in die Lage versetzt sein, die Partizipationsscheine überhaupt nicht oder zu keinem akzeptablen Preis verkaufen zu können und könnten somit ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Auch freiwillige Rückkaufe von Partizipationsscheinen durch die Emittentin, soweit sie rechtlich zulässig sind, könnten in Zukunft unterbleiben oder nur selektiv und zu schlechteren Bedingungen erfolgen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein amtswegiges Delisting der Partizipationsscheine können nach dem Abschluss des Rückkaufs vorliegen.

Partizipanten, die die Einladung zur Abgabe von Rückkaufangeboten nicht annehmen, oder Partizipanten, deren Angebote nicht angenommen werden, halten weiterhin die Partizipationsscheine. Die Emittentin weist darauf hin, dass nach Abschluss des Rückkaufs gemäß der Einladung die gesetzlichen Voraussetzungen zum amtswegigen Widerruf der Zulassung zum amtlichen Handel der dann noch ausstehenden Partizipationsscheine wegen Entfalls einer Zulassungsvoraussetzung (sog "amtswegiges Delisting") vorliegen können. Partizipanten sollten sich bewusst sein, dass im Falle eines Delisting der Handel mit Partizipationsscheinen stark eingeschränkt würde und ein Verkauf von Partizipationsscheinen nicht mehr über einen geregelten Markt erfolgen könnte. Partizipanten könnten nicht in der Lage sein, die Partizipationsscheine überhaupt oder zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen. Zudem hätte ein Widerruf der Zulassung zum amtlichen Handel zur Folge, dass die damit verbundenen Transparenz- und Publizitätsvorschriften (zB *Ad Hoc*-Publizität, *Directors' Dealings*-Meldungen etc) nicht mehr anzuwenden sind und Kunden somit weniger Informationen über die Emittentin und die Partizipationsscheine zur Verfügung stehen.

Partizipanten, die das Angebot nicht annehmen oder deren Angebote nicht angenommen werden, sind weiterhin den wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt, denen die Emittentin unterliegt.

Partizipanten, die die Einladung zur Abgabe von Rückkaufangeboten nicht annehmen oder deren Angebote nicht angenommen werden, halten weiterhin ihre Partizipationsscheine. Aufgrund der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin ist es möglich, dass sich Risiken, denen die Emittentin unterliegt und unterliegen wird, materialisieren und sich der Wert der Partizipationsscheine künftig negativ verändert.

Die Partizipanten sind der Ungewissheit über künftige Preise der Partizipationsscheine ausgesetzt.

Der Marktwert der Partizipationsscheine, die nach dem Rückkauf ausstehen, kann durch künftige Entwicklungen und Bekanntgaben negativ oder positiv beeinflusst werden. Es kann zu negativen oder positiven Entwicklungen und/oder Ankündigungen kommen, die den Marktwert der Partizipationsscheine negativ oder positiv beeinflussen, weshalb eine Entscheidung, die Partizipationsscheine im Rahmen des Rückkaufs der Emittentin zur Änderung anzubieten und damit das Investment fortzusetzen, für die Partizipanten risikobehaftet und potential nachteilig sein kann.

Andererseits können Partizipanten, deren Angebot angenommen wird, an möglichen künftigen positiven Preisentwicklungen der Partizipationsscheine nicht mehr teilhaben.

Es gibt keine Sicherheit für einen Abschluss des Rückkaufs.

Bis die Emittentin bekannt gibt, ob sie entschieden hat, rechtswirksame Angebote von Partizipanten gemäß der Einladung anzunehmen, gibt es keine Sicherheit, dass der Rückkauf abgeschlossen wird oder die Emittentin rechtswirksam zum Rückkauf angebotene Partizipationsscheine zur Gänze oder teilweise annimmt. Weiters kann die Emittentin die Einladung jederzeit vor einer solchen Bekanntgabe nach Maßgabe anwendbaren Rechts und den Bestimmungen dieses Rückkauf-Memorandums im eigenen Ermessen verlängern, wiedereröffnen, ändern und/oder beendigen und im eigenen Ermessen vor und nach einer solchen Bekanntmachung auf Bedingungen verzichten.

Es bestehen Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Partizipationsscheine und der Zeitpunkt und der Eintritt des Abwicklungstags sind ungewiss. Kosten von Depotbanken oder anderen Intermediären könnten von Partizipanten zu tragen sein.

Bei der Überlegung, Partizipationsscheine im Rahmen der Einladung zum Rückkauf anzubieten, sollten Partizipanten bedenken, dass Beschränkungen der Verfügung über die Partizipationsscheine zur Anwendung kommen. Mit dem Angebot von Partizipationsscheinen stimmen die Partizipanten einer Sperre des maßgeblichen Wertpapierdepots, auf dem die angebotenen Partizipationsscheine erliegen, vom Zeitpunkt der Abgabe der Angebotsmitteilung bis zum Zeitpunkt der Abwicklung am Abwicklungstag (oder in den eingeschränkten Umständen, unter denen ein Angebot zurückgezogen werden kann, dem Tag, an dem das Angebot zurückgezogen wird), zu. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass Partizipanten keinen Ersatz für ihre Kosten in Zusammenhang mit dem Angebot von der der Emittentin erhalten und es sein kann, dass Depotbanken Kosten für die Abwicklung des Angebotes verlangen, die von den Partizipanten zu tragen sind. Der Zeitpunkt und der Eintritt des Abwicklungstags hängen unter anderem vom Eintritt der aufschiebenden Bedingungen der Einladung ab, welche von den Partizipanten nicht beeinflusst werden können. Es ist ungewiss, wann und ob die Bedingungen für den Eintritt des Abwicklungstages erfüllt werden, und die Partizipanten sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass sie für eine ungewisse Zeit, nämlich bis zum Abwicklungstag, über ihre Partizipationsscheine nicht verfügen können.

Die Partizipanten trifft die Obliegenheit, dem Verfahren und den Voraussetzungen der Einladung zu entsprechen.

Die Partizipanten sind selbst für die Einhaltung aller Voraussetzungen und die Befolgung des vorgesehenen Verfahrens für die wirksame und rechtzeitige Abgabe einer Angebotsmitteilung verantwortlich. Die Emittentin trifft keine Verpflichtung, Partizipanten auf die Einladung oder Verstöße oder Unterlassungen, die deren Angebote betreffen, aufmerksam zu machen.

Partizipanten sind für die Beiziehung von Beratern selbst verantwortlich.

Partizipanten müssen ihre eigenen Steuer-, Rechnungslegungs-, Finanz und Rechtsberater betreffend die Auswirkungen einer Teilnahme am Angebot konsultieren. Weder die Emittentin noch einer ihrer Mitarbeiter, Tochterunternehmen oder Erfüllungsgehilfen handelt für einen Partizipanten oder ist einem Partizipanten gegenüber für die Bereitstellung von Schutzmechanismen oder für Beratung in

Zusammenhang mit der Einladung und dem Angebot verantwortlich. Folglich geben weder die Emittentin noch Tochterunternehmen oder Erfüllungsgehilfen noch einer deren jeweiliger Mitarbeiter eine Empfehlung dazu ab, ob Partizipanten ihre Partizipationsscheine im Rahmen der Einladung zum Rückkauf anbieten sollten oder nicht.

Die abgegebenen Angebote sind unwiderruflich.

Gemäß der Einladung sind alle Angebotsmitteilungen, die der Emittentin vor dem Angebotsende zugehen, vom Zeitpunkt ihrer Übermittlung an einseitig unwiderruflich, mit Ausnahme der eingeschränkten Umstände, die im Kapitel 8. (*Verfahren zur Abgabe von Angeboten*) beschrieben sind. Partizipanten können daher nach Abgabe eines Angebotes grundsätzlich nicht darauf vertrauen, dass sie das Angebot zurückziehen können.

Die Partizipanten sind zur Einhaltung der Verfügungsbeschränkungen verpflichtet.

Die Partizipanten werden auf die im Kapitel 3. (Verbreitungsbeschränkungen) und die Zustimmungen, Zusagen und Gewährleistungen im Kapitel 8. (Verfahren zur Abgabe von Angeboten), die die Partizipanten mit dem Angebot von Partizipationsscheinen abgeben, hingewiesen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen könnte zur Rückabwicklung der Geschäfte und/oder Strafen führen.

Die Annahme der Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Partizipationsscheinen durch die Emittentin könnte für die Partizipanten zu nachteiligen steuerlichen Folgen führen.

Die Annahme von Angeboten zum Rückkauf von Partizipationsscheinen könnte für die Partizipanten zu nachteiligen steuerlichen Folgen führen, und Partizipanten sollten sich daher vor der Abgabe eines Angebots darüber informieren, welche steuerlichen Folgen der Rückkauf von Partizipationsscheinen durch die Emittentin haben kann. Die Emittentin hat die steuerlichen Auswirkungen von Angeboten durch die Partizipanten nicht geprüft und wird hierfür keinen Ersatz leisten.

Nur Personen, die am Nachweistag Inhaber von Partizipationsscheinen sind, dürfen am Angebot teilnehmen.

Nur Personen, die am Nachweistag Inhaber von Partizipationsscheinen sind, sind hinsichtlich dieser Partizipationsscheine berechtigt, am Angebot teilzunehmen. Daher können beispielsweise Personen, die Partizipationsscheine vor dem Nachweistag an andere Personen übertragen, an dem Angebot nicht teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, die nach dem Nachweistag Partizipationsscheine erwerben. Auch Personen, die bereits Partizipationsscheine innehaben und nach dem Nachweistag weitere Partizipationsscheine erwerben, sind nur hinsichtlich jener Partizipationsscheine teilnahmeberechtigt, die sie bereits am Nachweistag gehalten haben. Die Partizipanten sollten daher bedenken, dass sie nur für jene Partizipationsscheine Angebote abgeben können, die sie bereits am Nachweistag gehalten haben.

Pro Kundendepot kann nur ein Angebot abgegeben werden.

Pro Kundendepot kann nur ein Angebot abgegeben werden. Dieses Angebot muss einen einheitlichen Angebotspreis aufweisen und kann für alle oder für Teile der auf dem Depot erliegenden Partizipationsscheine abgegeben werden. Partizipanten müssen daher vor Abgabe der

Angebotsmitteilung entscheiden, wie viele Stücke sie anbieten wollen, und zu welchem Preis dies erfolgen soll. Die Abgabe von mehreren Angeboten über die Partizipationsscheine eines Kundendepots und/oder die Abgabe von Angeboten mit unterschiedlichen Angebotspreisen für Partizipationsscheine eines Kundendepots ist unzulässig.

6. STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

Im Hinblick auf die Anzahl an unterschiedlichen Jurisdiktionen, deren Steuergesetze auf die Partizipanten anwendbar sein können, werden die steuerlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Einladung und der Abgabe von Angeboten durch die Partizipanten in diesem Rückkauf-Memorandum nicht erörtert.

Partizipanten werden angehalten, ihre eigenen professionellen Berater im Hinblick auf mögliche steuerliche Auswirkungen gemäß anwendbarem Recht zu konsultieren. Jeder Partizipant ist für seine eigenen Steuern verantwortlich und erhält keinen Ersatz für Steuern und Gebühren in Zusammenhang mit der Einladung und der Abgabe von Angeboten durch die Partizipanten von der Emittentin.

7. EINLADUNG ZUR ABGABE VON ANGEBOTEN

7.1. GRÜNDE FÜR DIE EINLADUNG

Die Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf der Partizipationsscheine erfolgt, da die Emittentin keine Kapitalisierung mittels Partizipationskapital mehr benötigt und die regulatorische Anrechenbarkeit der Partizipationsscheine ausgelaufen ist. Rückerworbene Partizipationsscheine sollen nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Regelungen eingezogen und nicht nochmals ausgegeben werden.

7.2. GEGENSTAND UND INHALT DES ANGEBOTS

Gemäß den Bestimmungen und nach Maßgabe der Bedingungen dieses Rückkauf-Memorandums lädt die Emittentin alle Partizipanten ein (*invitatio ad offerendum*), Angebote zum Rückkauf der Partizipationsscheine durch die Emittentin zum Rückkaufpreis gemäß den Bedingungen dieses Rückkauf-Memorandums zu stellen.

Die Partizipanten erhalten am Abwicklungstag für jeden Partizipationsschein im Nennbetrag von ATS 100,00 (entspricht etwa EUR 7,27) den Rückkaufpreis, vorausgesetzt dass ihr Angebot von der Emittentin angenommen wird und die aufschiebenden Bedingungen des Angebotes gemäß Kapitel 7.5 (*Bedingungen und Widerruf*) eingetreten sind.

Für Partizipationsscheine, hinsichtlich derer das Angebot angenommen wird, besteht kein Anspruch auf die Zahlung einer Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2023.

7.3. ERMITTLUNG DES RÜCKKAUFPREISES – AUKTIONSVERFAHREN

Für die Partizipationsscheine liegt zum Zeitpunkt der Einladung keine aktuelle gutachterliche Bewertung eines Sachverständigen vor.

Der Rückkaufpreis ist vorab nicht fixiert, sondern wird im Wege eines Auktionsverfahrens (*Reverse Dutch Auction*) ermittelt. Der Rückkaufpreis ist somit nicht für alle zum Rückkauf angenommenen Partizipationsscheine einheitlich. Vielmehr hat jeder Partizipant für alle von ihm angebotenen Partizipationsscheine in der Angebotsmitteilung einen Rückkaufpreis anzubieten.

Beim Vorschlag des Rückkaufpreises ist der Partizipant frei, wobei ein Mindestpreis von EUR 1,00 pro Partizipationsschein im Nennbetrag von ATS 100,00 (entspricht etwa EUR 7,27) nicht unterschritten werden darf. Der Rückkaufpreis muss EUR 1,00 oder ein ganzzahliges Vielfaches davon betragen.

Die Emittentin beabsichtigt, bei der Annahme der Angebote in der Reihenfolge der Rückkaufpreise vorzugehen, wobei mit den Angeboten mit dem niedrigsten Rückkaufpreis zu beginnen ist. Nachfolgend ist mit den Angeboten mit dem jeweils nächsthöheren Rückkaufpreis fortzufahren, bis die Summe der Rückkaufpreise aller (voraussichtlich) angenommenen Angebote das Gesamtvolumen erreicht. Sollte die (voraussichtliche) Summe der Rückkaufpreise das Gesamtvolumen übersteigen, wird die Emittentin im Rahmen der Annahme der Angebote eine anteilige Kürzung jener zur Annahme stehenden Angebote vornehmen, welche den höchsten noch zu berücksichtigenden Rückkaufpreis aufweisen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, das Gesamtvolumen auszunutzen.

Dies bedeutet, dass das Risiko einer Nichtannahme des Angebotes auf Rückkauf steigt, je höher der von Partizipanten angebotene Rückkaufpreis ist. Sobald die von der Emittentin zur Verfügung gestellten Mittel zum Rückkauf erschöpft sind, können Angebote jener Partizipanten, die einen höheren Rückkaufpreis angeboten haben, nicht mehr angenommen werden und es erfolgt kein Rückkauf der Partizipationsscheine dieser Partizipanten. Umgekehrt steigt die Chance auf eine Annahme eines Angebotes, je niedriger der angebotene Rückkaufpreis ist (wobei ein Mindestpreis von EUR 1,00 angeboten werden muss).

Wenn in der Angebotsmitteilung kein Rückkaufpreis genannt wird, ist das Angebot ungültig.

Pro Kundendepot kann nur ein Angebot abgegeben werden. Dieses Angebot muss einen einheitlichen Angebotspreis aufweisen und kann für alle oder für Teile der auf dem Depot erliegenden Partizipationsscheine abgegeben werden. Unterschiedliche Rückkaufpreise für die angebotenen Partizipationsscheine ein und desselben Kundendepots sind unzulässig.

7.4. ANGEBOTSFRIST

Angebote können vom 27.02.2023, 8:00 Uhr (MEZ) bis voraussichtlich am 24.03.2023 um 17:00 Uhr (MEZ) (jeweils einlangend) (die **"Angebotsfrist"**) abgegeben werden. Angebote können von Partizipanten bis zum Ende der Angebotsfrist abgegeben werden.

Soweit Partizipationsscheine auf Depots verwahrt werden, die nicht bei der Emittentin geführt werden, müssen Partizipanten so rechtzeitig eine Angebotsmitteilung einreichen oder ihrer Depotbank einen entsprechenden Auftrag erteilen, dass die Angebotsmitteilung bis am 24.03.2023, 12:00 Uhr (MEZ) bei der von der Emittentin beauftragten Stelle, der VOLKSBANK WIEN AG, einlangt.

Die Emittentin behält sich vor, die Angebotsfrist jederzeit vor dem Ende der (unter Umständen verlängerten) Angebotsfrist nach ihrem Ermessen zu verkürzen. Die Emittentin ist vor dem Ende der Angebotsfrist auch berechtigt, die Einladung jederzeit vorzeitig zu beenden und/oder wiederaufzunehmen.

Die Emittentin wird derartige Verkürzungen der Angebotsfrist unverzüglich in der im Kapitel 9. (*Ergebnisveröffentlichung und Bekanntmachungen*) beschriebenen Vorgangsweise veröffentlichen. Ein Recht zum Widerruf bereits abgegebener Angebotsmitteilungen steht den Partizipanten bei einer Verkürzung der Angebotsfrist nicht zu.

7.5. BEDINGUNGEN UND WIDERRRUF

Die Einladung und die Annahme jedes Angebots stehen unter den aufschiebenden Bedingungen, dass bis zum (einschließlich) Abwicklungstag:

- (a) kein Beschluss zur Liquidation der Emittentin gefasst wird;
- (b) kein Abwicklungs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wurde; und
- (c) die Emittentin von der Durchführung des Angebots aus eigenem Ermessen (auch teilweise) nicht Abstand nimmt.

Sollte eine der oben genannten Bedingungen nicht vorliegen, wird die Emittentin dies wie im Kapitel 9. (*Ergebnisveröffentlichung und Bekanntmachungen*) beschrieben, unverzüglich veröffentlichen.

Die Emittentin behält sich vor, die Bedingungen, den Inhalt und den Ablauf der Einladung jederzeit vor dem Ende der (unter Umständen verkürzten) Angebotsfrist nach ihrem Ermessen zu ergänzen oder ändern, insbesondere auch hinsichtlich der maßgeblichen Termine und Uhrzeiten. Die Emittentin kann auf Bedingungen in ihrem eigenen Ermessen verzichten. Die Emittentin wird derartige Änderungen der Einladung unverzüglich in der im Kapitel 9. (*Ergebnisveröffentlichung und Bekanntmachungen*) beschriebenen Vorgangsweise veröffentlichen.

Wenn die Emittentin die Einladung, abgesehen von einer Verkürzung der Angebotsfrist, in einer Weise ändern sollte, die für jene Partizipanten, die bereits eine rechtswirksame Angebotsmitteilung abgegeben haben, nachteilig ist, sind die betroffenen Partizipanten ab Veröffentlichung der Änderung berechtigt, innerhalb einer Woche ab der Veröffentlichung (wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitzuzählen ist) ihre bereits erteilte Angebotsmitteilung durch eine schriftliche Widerrufs-Mitteilung zu widerrufen.

Falls die oben angeführten aufschiebenden Bedingungen bis zum Abwicklungstag nicht eintreten (oder die Emittentin auf deren Eintritt verzichtet), oder falls die Emittentin die Angebote nicht annimmt, kommen keine wirksamen Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen Partizipanten, der eine Angebotsmitteilung abgegeben hat, und der Emittentin hinsichtlich der eingereichten Partizipationsscheine zustande. Die eingereichten und gesperrten Partizipationsscheine werden in einem solchen Fall unverzüglich freigegeben.

7.6. ZAHLUNG DES RÜCKKAUFPREISES

Die Zahlung des Rückkaufpreises für im Rahmen der Einladung von Partizipanten rechtswirksam angebotene und von der Emittentin zum Rückkauf angenommene Partizipationsscheine erfolgt an die jeweilige Depotbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der Kontoinhaber Zug-um-Zug gegen Übertragung der rückgekauften Partizipationsscheine.

Sofern der Rückkaufpreis von oder namens der Emittentin vor oder am Abwicklungstag bis um 24:00 Uhr (MEZ) an die jeweilige Depotbank oder deren Order geleistet wurde, haftet die Emittentin nicht für eine Verzögerung in der Abwicklung der Zahlung des Rückkaufpreises, noch sind Partizipanten berechtigt, aus diesem Umstand Zahlung weiterer Zinsen oder sonstiger Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Die Gutschrift des Rückkaufpreises erfolgt über die jeweilige für den Partizipanten depotführende Stelle. Alle Zahlungen werden kaufmännisch auf jeweils EUR 0,01 auf- oder abgerundet.

Die Partizipanten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin liegt, zum Rückkauf angebotene Partizipationsscheine ohne Angabe von Gründen zur Gänze oder teilweise nicht anzunehmen. Insbesondere betrifft dies all jene Angebote zum Rückkauf von Partizipationsscheinen, welche nicht in Übereinstimmung mit dem gegenständlichen Rückkauf-Memorandum erfolgen oder hinsichtlich welcher die Abgabe oder Annahme eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen erfolgen würde.

8. VERFAHREN ZUR ABGABE VON ANGEBOTEN

Partizipanten, die Unterstützung im Hinblick auf die Verfahren zur Abgabe von Angeboten benötigen, sollten die Emittentin kontaktieren, deren Kontaktdaten auf der letzten Seite dieses Rückkauf-Memorandums angegeben sind.

8.1. EINLEITUNG

Die Emittentin wird im Rahmen der Einladung nur die Annahme von Angeboten in Betracht ziehen, die durch Einreichung wirksamer Angebotsmitteilungen gemäß diesem Kapitel 8. (*Verfahren zur Abgabe von Angeboten*) abgegeben werden.

Um Partizipationsscheine im Rahmen der Einladung rechtswirksam anzubieten, muss ein Partizipant eine rechtswirksame und vollständige Angebotsmitteilung übermitteln oder deren Übermittlung in seinem Namen vorkehren, sodass diese rechtzeitig bei der Emittentin (soweit Partizipationsscheine auf Depots verwahrt werden, die von der Emittentin geführt werden) oder bei einer von dieser beauftragten Stelle, der VOLKSBANK WIEN AG (soweit Partizipationsscheine auf Depots verwahrt werden, die nicht bei der Emittentin geführt werden), einlangt.

Anfragen sind an die Emittentin zu richten. Die von der Emittentin für die Abgabe (und den Widerruf) von Angebotsmitteilungen aufgestellten Fristenden können vor den in diesem Rückkauf-Memorandum genannten Fristenden enden.

8.2. ANGEBOTSMITTEILUNG

Das Angebot, die Partizipationsscheine gemäß den Bedingungen dieses Rückkauf-Memorandums zurückzukaufen, gilt mit Empfang einer rechtswirksamen und vollständigen Angebotsmitteilung eines Partizipanten durch die Emittentin oder deren beauftragte Stelle als abgegeben.

Den Partizipanten wird empfohlen, für die Angebotsmitteilung das in ANHANG 1 enthaltene Muster zu verwenden.

8.3. ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

Die Partizipanten sind verpflichtet, eine Angebotsmitteilung an ihre Depotbank abzugeben und diese anzuweisen, dass nach der Einbringung der Angebotsmitteilung keine Dispositionen über die Partizipationsscheine, die Gegenstand der Angebotsmitteilung sind, mehr möglich sind. Eine separate ISIN wird in diesem Zusammenhang nicht vergeben.

Aufträge zur Übermittlung von Angebotsmitteilungen der Partizipanten, die die Depotbanken während der Angebotsfrist erhalten haben, sind auf Einzelkundenbasis (unter Angabe Depotnummer und Name Kunde 1 flfd., Stückanzahl und Limit) mittels Excel der betreffenden Partizipationsscheine, des Securities Account und des BIC bis spätestens 24.03.2023, 12:00 Uhr per E-Mail (corporateactions@volksbankwien.at) an die VOLKSBANK WIEN AG zu melden. Die Emittentin ersucht die Institute, die eingereichten Stücke auf den jeweiligen Depotkonten bis zum Abwicklungstag gesperrt zu halten. Nach Veröffentlichung des Ergebnisses durch die Emittentin wollen die Depotbanken die LZ-Geschäfte im Settlement Client (OeKB-CSD) bis spätestens 11.04.2023, 17:00 Uhr (VOLKSBANK WIEN AG, OCSD227600, VBOEATWWXXX, Trade Date und Settlement Date 14.04.2023 erfassen.

Die Emittentin übernimmt und refundiert keine allfälligen Kosten von Depotbanken, diese sind von den das jeweilige Angebot abgebenden Partizipanten zu tragen.

8.4. WIDERRUF VON ANGEBOTSMITTEILUNGEN

Abgegebene Angebotsmitteilungen sind grundsätzlich unwiderruflich. Eine abgegebene Angebotsmitteilung kann von einem Partizipanten nur im Falle der eingeschränkten Umstände, die im Kapitel 7.5 (Bedingungen und Widerruf) beschrieben sind, widerrufen werden, indem eine rechtswirksame Widerrufs-Mitteilung an die Emittentin erfolgt. Zu deren Wirksamkeit muss eine solche Widerrufs-Mitteilung die Partizipationsscheine, auf die sich die ursprüngliche Angebotsmitteilung bezog, das Wertpapierdepot, dem diese Partizipationsscheine gutgebucht sind und alle weiteren benötigten Informationen enthalten.

8.5. GESAMTVOLUMEN UND MINDESTANGEBOTSVOLUMEN

Die Summe der Rückkaufpreise, welche im Zuge der Abwicklung bezahlt werden, ist mit EUR 5.000.000 begrenzt. Die Emittentin ist berechtigt, das Gesamtvolumen nachträglich zu erhöhen oder zu verringern.

Partizipationsscheine können im Rahmen des Angebots nur in Nennbeträgen von je ATS 100,00 (entspricht etwa EUR 7,27) und ganzzahligen Vielfachen davon angeboten werden. Jede Angebotsmitteilung muss den Gesamtnennbetrag der angebotenen Partizipationsscheine ausweisen.

8.6. ZUSICHERUNGEN VON PARTIZIPANTEN, DIE EINE ANGEBOTSMITTEILUNG ABGEBEN

Durch Einbringung einer rechtswirksamen Angebotsmitteilung bei der Emittentin durch den (oder im Auftrag des) Partizipanten bestätigt, gewährleistet und garantiert der Partizipant gegenüber der Emittentin zum Angebotsende und zum Abwicklungstag, dass:

- er die Beschreibung der Einladung, die Bedingungen, die Risikofaktoren in diesem Rückkauf-Memorandum sowie die Verbreitungsbeschränkungen, erhalten, verstanden und akzeptiert hat;
- (b) er zum Nachweistag Inhaber der zum Rückkauf angebotenen Partizipationsscheine war;
- (c) er die Depotbank anweist, die maßgeblichen von ihm zum Rückkauf angebotenen Partizipationsscheine bis zum Abwicklungstag zu sperren und er dieser Sperre zustimmt;
- er nach Maßgabe der Bedingungen der Einladung den Gesamtnennbetrag an Partizipationsscheinen, die von ihm (oder für ihn) in der Angebotsmitteilung zum Rückkauf angeboten werden, im Rahmen und nach den Bedingungen der Einladung zum Rückkauf anbietet, und (soweit rechtlich zulässig) er (oder für ihn) auf alle Rechte oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Zeichnung und dem Erwerb der Partizipationsscheine, die er gegen die Emittentin oder andere dritte Personen hat oder haben könnte (ausgenommen Zahlungsansprüche, die sich aus den Emissionsbedingungen der Partizipationsscheinen selbst ergeben), verzichtet (insbesondere auch auf Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer allfälligen Beratung oder Nichtberatung beim Kauf der Partizipationsscheine) und die Emittentin oder andere dritte Personen diesbezüglich aus ihren Verpflichtungen entlässt;
- (e) die Annahme des Angebots durch die Emittentin einen bindenden Vertrag zwischen dem

Partizipanten und der Emittentin in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Einladung gemäß diesem Rückkauf-Memorandum zustande kommen lässt;

- (f) mit Annahme des Angebots durch die Emittentin alle allfälligen Forderungen und Ansprüche des Partizipanten bezogen auf die Partizipationsscheine als im Sinne einer Generalklausel für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft als erledigt und bereinigt gelten;
- (g) die Emittentin in ihrem alleinigen und freien Ermessen ein Angebot des Partizipanten (auch teilweise) annehmen oder ablehnen, verlängern, wiedereröffnen, abändern, auf Bedingungen verzichten oder die Einladung zur Gänze oder teilwiese zurückziehen kann, und dass im Fall einer Zurückziehung der Einladung die Angebotsmitteilungen verfallen (und die maßgeblichen Partizipationsscheine dem Partizipanten in unveränderter Form zur freien Verfügung stehen);
- (h) die Emittentin keine anderen Informationen in Bezug auf die Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Partizipationsscheinen erteilt hat, als die ausdrücklich in dem Rückkauf-Memorandum angeführten und sie keine Empfehlung zur Abgabe eines Angebots abgegeben hat und der Partizipant seine eigene Entscheidung in Bezug auf ein Angebot von Partizipationsscheinen im Rahmen der Einladung getroffen hat, auf Grundlage der rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Beratung, die er für erforderlich hielt;
- (i) er die Risikohinweise im Zusammenhang mit der Einladung und einem Angebot von Partizipationsscheinen zum Rückkauf in diesem Rückkauf-Memorandum gelesen und verstanden hat;
- (j) ihm von Seiten der Emittentin sowie ihren Organen, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen, keine Informationen über die ihn treffenden steuerlichen Konsequenzen in Folge der Annahme der Einladung zur Verfügung gestellt wurden und er anerkennt, dass er eigenverantwortlich für allfällige Steuern und/oder Abgaben in Zusammenhang mit dem Rückkauf der Partizipationsscheine ist und keine Ersatzansprüche gegenüber der Emittentin sowie ihren Direktoren, Organen, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen aus diesem Titel bestehen;
- (k) er alle erforderlichen Handlungen vornimmt und jedes weitere Dokument, das von der Emittentin für notwendig oder vorteilhaft angesehen wird, um den Rückkauf der angebotenen Partizipationsscheine durchzuführen, ausfertigen und aushändigen wird;
- (I) er die Gesetze aller maßgeblichen Jurisdiktionen beachtet und alle notwendigen behördlichen, devisenrechtlichen oder sonst erforderlichen Genehmigungen erhalten hat, alle Formerfordernisse beachtet, alle Gebühren, Steuern, sonstigen Abgaben oder verbindlichen fälligen Zahlungen in Zusammenhang mit dem Angebot oder einer Annahme, in welcher Jurisdiktion auch immer, und er keine Handlungen getätigt hat, die gegen die Einladung verstoßen oder Handlungen unterlassen, die nach der Einladung erforderlich wären oder die dazu führen könnten, dass die Emittentin oder eines ihrer Tochterunternehmen oder eine andere Person gegen rechtliche Erfordernisse welcher Jurisdiktion auch immer in Verbindung mit der Einladung verstößt;
- (m) er keine Person ist, der gegenüber die Einladung zur Abgabe des Angebots gegen geltende Wertpapiergesetze verstößt und er dieses Rückkauf-Memorandum oder andere Dokumente

oder Materialien in Zusammenhang mit der Einladung an keine solche Person weitergeleitet hat und dass er (vor Einbringung der Angebotsmitteilung oder Veranlassung der Einbringung der Angebotsmitteilung in seinem Namen) alle auf ihn anwendbaren Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf die Annahme der Einladung beachtet hat;

- (n) er alleiniger wirtschaftlicher und rechtlicher Eigentümer der Partizipationsscheine ist und außerhalb der Vereinigten Staaten aufhältig und wohnhaft ist;
- (o) er pro Kundendepot nur ein Angebot abgegeben hat und dieses Angebot einen einheitlichen Angebotspreis aufweist;
- (p) er über das uneingeschränkte Verfügungsrecht hinsichtlich der im Rahmen der Einladung von ihm gemäß seiner Angebotsmitteilung angebotenen Partizipationsscheine verfügt und bei Annahme des Angebotes freies Eigentum an den angebotenen Partizipationsscheinen an die Emittentin übertragen wird; weiters er auf Aufforderung alle zusätzlichen Unterlagen beschaffen und liefern und/oder andere Handlungen setzen wird, die von der Emittentin als notwendig oder wünschenswert erachtet werden, um den Rückkauf der von ihm angebotenen Partizipationsscheine durchzuführen;
- (q) er im Einklang mit diesem Rückkauf-Memorandum eine Angebotsmitteilung eingebracht hat oder dessen Einbringung veranlasst hat und die Sperre der angebotenen Partizipationsscheine mit Wirkung zum und ab dem Tag der Einbringung der Angebotsmitteilung genehmigt oder veranlasst hat, sodass zu jeder Zeit bis zur Zahlung des Rückkaufpreises am Abwicklungstag keine Übertragung der Partizipationsscheine an Dritte möglich ist;
- (r) er die Emittentin gegen alle Verluste, Kosten, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten, Klagen und/oder Forderungen, die aufgrund eines von ihm zu vertretenden Bruchs einer Bedingung oder im Zuge der Einladung abgegebenen Zusicherung oder Gewährleistung entstehen oder entstehen könnten, schad- und klaglos hält;
- die Bedingungen der Einladung durch Verweis in die Angebotsmitteilung aufgenommen werden und einen integrierenden Bestandteil der Angebotsmitteilung bilden, und die vom Partizipanten in der Angebotsmitteilung bereitgestellten Informationen wahr sind und auch in allen wesentlichen Punkten im Zeitpunkt des Erwerbs der angebotenen Partizipationsscheine am Abwicklungstag durch die Emittentin wahr sein werden;
- (t) die Emittentin gemäß der Einladung nicht verpflichtet ist, Angebote anzunehmen und folglich ein Angebot von der Emittentin in ihrem eigenen Ermessen und aus jedem Grund (der nicht bekanntgegeben werden muss) angenommen oder abgelehnt werden kann; und
- (u) sich die Emittentin auf die Richtigkeit und Fehlerfreiheit der vorangehenden Zusicherungen verlassen darf.

Der Erhalt einer Angebotsmitteilung durch die Emittentin stellt eine Anweisung des Partizipanten dar, die in der Angebotsmitteilung genannten Partizipationsscheine hinsichtlich derer die Emittentin das Angebot annimmt, am Abwicklungstag aus dem Wertpapierdepot auszubuchen, Zug-um-Zug gegen Bezahlung des Rückkaufpreises.

8.7. ANNAHME DES ANGEBOTES

Der Emittentin steht es frei, Angebote von Partizipanten anzunehmen oder abzulehnen, jeweils zur Gänze oder in Teilen. Die Emittentin wird die Annahme und das Ergebnis gemäß Kapitel 9.1 (*Ergebnisveröffentlichung*) veröffentlichen, eine individuelle Benachrichtigung von Partizipanten erfolgt nicht. Die Einbuchung des Rückkaufpreises (oder eines Teiles davon) gilt als Annahme des Angebotes (oder eines Teiles davon). Angebote, die nicht angenommen werden oder nicht als angenommen gelten, gelten als abgelehnt.

Die Emittentin wird bei der Annahme der Angebote in der Reihenfolge der Rückkaufpreise vorgehen, wobei mit den Angeboten mit dem niedrigsten Rückkaufpreis zu beginnen ist. Nachfolgend ist mit den Angeboten mit dem jeweils nächsthöheren Rückkaufpreis fortzufahren, solange bis die Summe der Rückkaufpreise das Gesamtvolumen erreicht. Sollte die (voraussichtliche) Summe der Rückkaufpreise das Gesamtvolumen übersteigen, wird die Emittentin im Rahmen der Annahme der Angebote eine anteilige Kürzung jener zur Annahme stehenden Angebote vornehmen, welche den höchsten Rückkaufpreis aufweisen. Der Emittentin steht es frei, das Gesamtvolumen nicht zur Gänze auszunutzen.

8.8. UNREGELMÄSSIGKEITEN UND VERSPÄTUNGEN

Alle Fragen betreffend die Gültigkeit, die Form, die Anspruchsvorrausetzungen (einschließlich dem Zugangszeitpunkt) von Angebotsmitteilungen oder den Widerruf von Angebotsmitteilungen werden von der Emittentin nach eigenem und freiem Ermessen entschieden. Von der Emittentin getroffene Entscheidungen sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, endgültig und bindend.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, Angebotsmitteilungen oder Widerrufs-Mitteilungen, die nicht in ordnungsgemäßer Form erfolgen, die nicht vollständig sind, die eine Zusicherung gemäß Kapitel 8.6 (Zusicherungen von Partizipanten, die eine Angebotsmitteilung abgeben) verletzen würden, oder deren Annahme rechtswidrig wäre, zurückzuweisen.

Die Emittentin behält sich weiters das Recht vor, Angebotsmitteilungen oder Widerrufs-Mitteilungen trotz Fehlern, Verstößen oder Verspätungen bei der Abgabe dennoch zu akzeptieren.

Schließlich behält sich die Emittentin das Recht vor, trotz Fehlern, Verstößen oder Verspätungen, Partizipationsscheine zum Rückkauf zu akzeptieren, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Partizipationsscheinen mit ähnlichen Fehlern, Verstößen oder Verspätungen in gleicher Weise vorgeht.

Alle Fehler, Verstöße oder Verspätungen müssen bis zu dem von der Emittentin festgesetzten Zeitpunkt geheilt sein, es sei denn, die Emittentin verzichtet auf eine solche Heilung von Fehlern, Verstößen oder Verspätungen. Angebote gelten bis zu jenem Zeitpunkt als nicht abgegeben, bis sie entweder geheilt oder von der Emittentin dennoch angenommen werden. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, Partizipanten auf Fehler, Verstöße oder Verspätungen bei Angeboten oder Widerrufen von Angeboten hinzuweisen und sie trifft zudem keine Haftung für die Unterlassung solcher Hinweise.

8.9. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Die Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Partizipationsscheinen durch die Emittentin, die Angebotsmitteilungen, der Rückkauf der Partizipationsscheine gemäß der Einladung und

alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Einladung und Angeboten zum Rückkauf von Partizipationsscheinen ergeben, unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendbarkeit fremden Rechts führen würden.

Durch die Einreichung einer Angebotsmitteilung stimmt jeder Partizipant zu Gunsten der Emittentin unbedingt und unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichts für Feldkirch für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Einladung und den Angebotsmitteilungen und allen außervertraglichen Schuldverhältnissen, die in Zusammenhang damit entstehen, zu. Für Partizipanten, die Verbraucher mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland sind, gilt ferner der Gerichtsstand gemäß § 14 Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

9. ERGEBNISVERÖFFENTLICHUNG UND BEKANNTMACHUNGEN

9.1. ERGEBNISVERÖFFENTLICHUNG

Die Emittentin wird den höchsten und den niedrigsten Preis, zu denen sie Angebote angenommen hat, sowie die Gesamtanzahl der zum Rückkauf angenommenen Partizipationsscheine voraussichtlich am 31.03.2023 auf der Homepage der Emittentin unter www.volksbank-vorarlberg.at veröffentlichen. Darüber hinaus werden keine Informationen über das Ergebnis des Angebotes veröffentlicht. Die Einbuchung des Rückkaufpreises (oder eines Teiles davon) gilt als Annahme des Angebotes (oder eines Teiles davon). Eine individuelle Benachrichtigung der Partizipanten erfolgt darüber hinaus nicht.

9.2. BEKANNTMACHUNGEN

Soweit nicht anders angegeben, erfolgen rechtswirksame Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot auf die in den Bedingungen der Partizipationsscheine genannte Weise und/oder im Wege der depotführenden Stellen. Kopien aller Bekanntmachungen und Mitteilungen können auch auf der Homepage der Emittentin bezogen werden.

[Muster einer Angebotsmitteilung]

[Für Partizipationsscheine, die auf einem Depot bei der Emittentin verwahrt werden:

An die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. Ringstraße 27 6830 Rankweil Österreich per E-Mail: ps@vvb.at]

[Für Partizipationsscheine, die nicht auf einem Depot bei der Emittentin verwahrt werden:

An die

VOLKSBANK WIEN AG

per E-Mail: corporateactions@volksbankwien.at]

Betrifft: Angebotsmitteilung betreffend die Partizipationsscheine (ISIN AT0000824701)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf das Rückkauf-Memorandum vom 20.02.2023 betreffend die Einladung der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. an die Inhaber der "VOLKSBANK VORARLBERG PS" (ISIN AT0000824701) zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Partizipationsscheinen durch die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. (das "**Rückkauf-Memorandum**").

Definitionen im Rückkauf-Memorandum haben dieselbe Bedeutung in dieser Angebotsmitteilung. Ich habe das Rückkauf-Memorandum gelesen und verstanden. Das Rückkauf-Memorandum ist ein integraler Bestandteil dieser Angebotsmitteilung. Auf die Ausführungen zur technischen Abwicklung des Angebotes in Kapitel 8.3 (*Abwicklung des Angebotes*) des Rückkauf-Memorandum wird hingewiesen.

Dies ist eine Angebotsmitteilung gemäß dem Rückkauf-Memorandum.

Ich bin Inhaber/in von	_ Stück Partizipationsscheinen (die " Angebotspartizipationsscheine	:") mit
einem Nennbetrag von je A	ATS 100,00 (entspricht etwa EUR 7,27). Ich stelle Ihnen hiermit ein An	gebot
zum Rückkauf der Angebot	tspartizipationsscheine zu einem Rückkaufpreis in Höhe von EUR	1

¹ Hinweise:

⁻ Der Rückkaufpreis muss mindestens EUR 1,00 pro Angebotspartizipationsschein betragen und ein ganzzahliges Vielfaches davon sein.

Pro Kundendepot kann nur ein Angebot abgegeben werden. Dieses Angebot muss einen einheitlichen Angebotspreis aufweisen und kann für alle oder für Teile der auf dem Depot erliegenden Partizipationsscheine abgegeben werden. Unterschiedliche Rückkaufpreise für die angebotenen Partizipationsscheine ein und desselben Kundendepots sind unzulässig.

pro Angebotspartizipationsschein gemäß den Bedingungen des Rückkauf-Memorandums und gebe hiermit die Zusicherungen in Kapitel 8.6 (*Zusicherungen von Partizipanten, die eine Angebotsmitteilung abgeben*) des Rückkauf-Memorandums ab. Dieses Angebot ist unwiderruflich, ausgenommen im Falle der eingeschränkten Umstände, die im Kapitel 7.5 (*Bedingungen und Widerruf*) der Rückkauf-Memorandums beschrieben sind.

Die Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf, die Angebotsmitteilungen, der Rückkauf der Angebotspartizipationsscheine durch die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. gemäß dem Angebot und alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem der Einladung und dem Angebot ergeben, unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendbarkeit fremden Rechts führen würden.

Ich stimme hiermit ausdrücklich, unbedingt und unwiderruflich zugunsten der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. der ausschließlichen Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichts für Feldkirch für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Einladung, dem Angebot und den Angebotsmitteilungen und allen außervertraglichen Schuldverhältnissen, die in Zusammenhang damit entstehen, zu. Für Partizipanten, die Verbraucher mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland sind, gilt ferner der Gerichtsstand gemäß § 14 Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

Mit freund	lichen Grüßen	
(Ort)	(Datum)	(Unterschrift)
(Name)		(Depotnummer)

30

⁻ Bei der Preisfestlegung sollte auf das Auktionsverfahren Bedacht genommen werden; siehe dazu insbesondere Punkt 7.3 und die Risikohinweise.

VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.

Ringstraße 27 6830 Rankweil, Österreich

www.volksbank-vorarlberg.at ps@vvb.at